

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten am 20. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht:**

<b>§ 1 Gebührenpflicht .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Gebührenfreiheit .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Gebührenschuldner .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Gebührenhöhe .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Auskunftspflicht.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 Entstehung der Gebühr.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Fälligkeit, Zahlung .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8 Auslagen .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 9 Schlussvorschriften .....</b>	<b>5</b>
<b>Hinweis.....</b>	<b>6</b>
<b>Gebührenverzeichnis.....</b>	<b>7</b>

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Rheinstetten erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Rheinstetten.

## **§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch Gebührenordnungen oder -satzungen etwas anderes bestimmt ist,
6. die behördliche Informationsgewinnung, ausgenommen hiervon sind Vermessungsgebühren.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht befreit:

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnungen des Landes verwaltet werden,
3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung Baden-Württemberg,
4. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
5. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in Nr. 1 bis 3 genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Bei den Nr. 4 & 5 tritt nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art die Gebührenbefreiung nicht ein. Werden öffentliche Leistungen nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht, gelten die Nr. 1 – 5 nicht. Das gleiche gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.

- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Rheinstetten ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr und Auslagen ist verpflichtet
1. wer die Erbringung der öffentlichen Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt Rheinstetten gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,-- € bis 5.000,-- € zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner, sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 €.

### **§ 5 Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

## **§ 6 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (2) Erstreckt sich die Erbringung der öffentlichen Leistung über mehrere Jahre, so ist das Jahr, in dem die Erbringung der öffentlichen Leistung beantragt wurde, für die Gebührenerhebung maßgebend.

## **§ 7 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme der Erbringung einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## **§ 8 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Rheinstetten erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
  1. Gebühren für Telekommunikation,
  2. Reisekosten,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Anwendung des zu erstattenden Betrags.

**§ 9**  
**Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2007 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 18. Februar 1992 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Rheinstetten.

Rheinstetten, 21. März 2007

Dietz, Oberbürgermeister

## Hinweis

Nach §4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach §43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Rheinstetten geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Rheinstetten, 21. März 2007

Dietz, Oberbürgermeister

## Gebührenverzeichnis

1	Allgemeine Verwaltungsgebühr .....	8
2	Ablehnung eines Antrags .....	8
3	Anträge, Steuerkarten, Zeugnisse, Auskünfte .....	8
4	Befreiungen .....	8
5	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen .....	9
6	Bewachung .....	9
7	Bürgschaften .....	9
8	Fischerei .....	10
9	Fundsachen .....	10
10	Gaststätten .....	10
11	Gestattungen § 12 GastG .....	11
12	Gewerbe .....	11
13	Glücksspiele, Spielbanken, Lotterien, Rennwetten und Spielegeräte mit Gewinnmöglichkeit	12
14	Handwerksrecht .....	12
15	Heilpraktiker .....	13
16	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste .....	13
17	Melderecht .....	13
18	Personenstandswesen .....	14
19	Polizeirecht .....	14
20	Rechtsbehelfe .....	15
21	Schreibgebühren und Ablichtungen .....	15
22	Sammlungen .....	15
23	Straßenrechtliche Sondernutzung .....	16
24	Verwarnungsgelder bei Verstößen gegen § 15 Meldegesetz .....	16
25	Zurücknahme eines Antrags .....	16

<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b>	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgebührensatzung	3,00 € bis 5.000,00 €
<b>2</b>	<b>Ablehnung eines Antrags</b>	
2.1	Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird eine Gebühr nach § 11 Abs. 1 Satz 1 LGebG (1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,00 €) erhoben	
2.2	Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt	gebührenfrei
<b>3</b>	<b>Anträge, Steuerkarten, Zeugnisse, Auskünfte</b>	
3.1	Ersatzlohnsteuerkarte	5,00 €
3.2	Führerscheinantrag	10,00 €
3.3	Ersatzführerscheinantrag	15,00 €
3.4	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben ist oder angeordnet ist	5,00 €
3.5	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	3,00 €
3.6	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	10,00 € bis 250,00 €
<b>4</b>	<b>Befreiungen</b>	
4.1	Befreiungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	5,00 € bis 1.000,00 €
4.2	Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften oder sonstigen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist wird die Gebühr im Einzelfall festgesetzt	10,00 € bis 1.000,00 €
4.3	Befreiung (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder städtischen Bedingungen	5,00 € bis 500,00 €



<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>5</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln.	
	Bis zu einem Wert von 500,00 €	3,00 €
	Bis zu einem Wert von 1.000,00 €	5,00 €
	Bis zu einem Wert von 3.000,00 €	10,00 €
	Bis zu einem Wert von 5.000,00 €	12,00 €
	Bis zu einem Wert von 10.000,00 €	18,00 €
	Bis zu einem Wert von 20.000,00 €	30,00 €
	Darüber hinaus bei höheren Werten je angefangene 10.000,00 € eine Erhöhung der Gebühr um 10,00 € bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 €	
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,50 €
	Beglaubigungen für Sozialleistungen	geführtfrei
5.3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 € bis 5.000,00 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt Rheinstetten selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Lfd.Nr. 21) hinzu.	
5.5	Schulzeugnisse in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl	1,00 €
5.6	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise und Kopien aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) je Seite	1,00 €
<b>6</b>	<b>Bewachung</b>	
6.1	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO)	380,00 €
<b>7</b>	<b>Bürgschaften</b>	
7.1	Bearbeitung von Bürgschaftsübernahmen	25,00 €

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
<b>8</b>	<b>Fischerei</b>	
8.1	Jugendfischereischein	5,50 €
8.2	Jahres-Fischereischein ohne Sachkundenachweis	10,00 €
8.3	Fischereischein auf Lebenszeit	50,00 €
8.4	Gebühr für die Verlängerung der Fischereiabgabe	5,00 €
<b>9</b>	<b>Fundsachen</b>	
9.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, bis zu einem Wert von 500,00 €	2% des Wertes, mindestens 1,50 €
9.2	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen über einem Wert von 500,00 €	2% aus 500,00 € zzgl. 1% des Mehrwertes
9.3	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Tieren	2% des Tierwertes, mindestens 20,00 € zzgl. Kosten der Unterbringung
<b>10</b>	<b>Gaststätten</b>	
10.1	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG) Grundbetrag	300,00 €
10.2	Betrag für bewirtschaftete Fläche bis 50m <sup>2</sup>	300,00 €
10.3	Betrag für Flächenanteil über 50m <sup>2</sup> bis 300m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup>	5,00 €
10.4	Betrag für Flächenanteil über 300m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup>	4,00 €
10.5	Bettenbetrag bis zu 15 Betten	150,00 €
10.6	über 15 Betten je Bett	10,00 €
10.7	Billigkeitserlass nach § 20 LGebG Wird der Betrieb innerhalb eines Jahres nach Betriebsbeginn eingestellt, kann die Gebühr für jeden Monat mit 1/12 erlassen bzw. erstattet werden. Max. Erstattung bzw. Erlass 3/4 der anfallenden Gebühr	
10.8	Befristete Erlaubnis § 3 Abs. 2 GastG mit einer Dauer bis zu einem Jahr	Die Gebühr beträgt 3/12 bis 12/12 der Erlaubnisgebühr
10.9	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	150,00 €
10.10	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	100,00 €
10.11	Verlängerung von Fristen nach § 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG	100,00 €
10.12	Auflagen und Anordnungen nach den §§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 GastVO	10,00 € bis 1.000,00 €

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
<b>11</b>	<b>Gestattungen § 12 GastG</b>	
11.1	Gestattung bis zu 4 Tagen für den 1. Tag	20,00 €
11.2	Gestattung bis zu 4 Tagen für den 2. - 4. Tag, je Tag	15,00 €
11.3	Gestattungen von mehr als 4 Tagen für die 1. Woche	100,00 €
11.4	Gestattungen von mehr als 4 Tagen für jede weitere Woche	75,00 €
11.5	Gestattungspauschale für das Forchheimer Dorffest, das Offeröhrlefest, den Nikolausmarkt, den Forchheimer u. Neuburgweierer Faschingsumzug	50,00 €
11.6	Veranstaltungen im Rahmen von Städtepartnerschaften oder für die Städtepartnerschaften	gebührenfrei
11.7	Erlaubniswiderrufe (§ 15 GastG)	38,00 €/Stunde
11.8	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage; für die 1. Stunde	25,00 €
11.9	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage; für jede weitere Stunde	10,00 €
11.10	Erlaubnis zur Sperrzeitverkürzung im Außenbereich Anwendung der Gebühren wie in den Tatbeständen 11.8 und 11.9	

Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Parteien und Kirchen wird bei Punkt 11.1 bis 11.4 die Gebühr nur einmal erhoben, wenn die Gestattung gleichzeitig für mehrere Veranstaltungen beantragt wird.

<b>12</b>	<b>Gewerbe</b>	
12.1	Gewerbeauskunft einfach	7,00 €
12.2	Gewerbeauskunft erweitert	15,00 €
12.3	Gewerbeauskunft Gruppenauskunft je Gewerbetreibender	3,00 €
12.4	Gewerbeauskunft Gruppenauskunft mit EDV-Ausdruck	16,00 €
12.5	Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 3 Jugendschutzgesetz	50,00 €
12.6	Gewerbeanmeldung nach § 14 Abs. 1 GewO	10,00 €
12.7	Gewerbeanmeldung nach § 14 Abs. 1 GewO <u>Zweitschrift</u>	5,00 €
12.8	Gewerbeabmeldung nach § 14 Abs. 1 GewO	10,00 €
12.9	Gewerbeabmeldung nach § 14 Abs. 1 GewO <u>Zweitschrift</u>	5,00 €
12.10	Gewerbeummeldung nach § 14 Abs. 1 GewO	10,00 €
12.11	Gewerbeummeldung nach § 14 Abs. 1 GewO <u>Zweitschrift</u>	5,00 €

<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
12.12	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34b Abs. 1 und 2 GewO)	500,00 €
12.13	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34b Abs. 5 GewO)	380,00 €
12.14	Reisegewerbekarte befristet	30,00 € bis 600,00 €
12.15	Reisegewerbekarte unbefristet	50,00 € bis 600,00 €
12.16	Reisegewerbekarte Zweitschrift	50,00 €
12.17	Reisegewerbelegitimationskarte	100,00 €
12.18	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33a GewO	100,00 € bis 1.250,00 €
12.19	Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO	38,00 €/Stunde
12.20	Schließungsverfügung § 15 GewO	38,00 €/Stunde
<b>13</b>	<b>Glücksspiele, Spielbanken, Lotterien, Rennwetten und Spielegeräte mit Gewinnmöglichkeit</b>	
13.1	Erlaubnis öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (§ 2 Abs. 1 des Lotterielgesetzes vom 4.Mai 1982 -GBl. S. 139)	1,3 v.T. des Gesamtverkaufswertes der auszugebenden Lose abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils.  min. 25,00 € max. 10.000,00 €
13.2	Änderung der Erlaubnis einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung nach 16.1 bei gleichbleibendem Gesamtverkaufswert der auszugebenden Lose	15,00 € bis 250,00 €
13.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33c Abs. 1 GewO)	400,00 €
13.4	Bestätigung nach § 33c Abs. 1 GewO	40,00 €
13.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	150,00 €
<b>14</b>	<b>Handwerksrecht</b>	
14.1	Handwerksuntersagungsverfügung	150,00 €

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
<b>15 Heilpraktiker</b>		
15.1	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes	150,00 €
15.2	Entzug der Erlaubnis	130,00 €
15.3	Wiedererteilung der Erlaubnis	110,00 €
<b>16 Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste</b>		
16.1	Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Großmärkten	1. Tag 150,00 €, jeder weitere Tag 75,00 €, zzgl. Flächengebühr 0,13 €/m <sup>2</sup>
16.2	Festsetzung von Wochenmärkten	15,00 € bis 1.500,00 €
16.3	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	1. Tag 100,00 €, jeder weitere Tag 75,00 €, zzgl. Flächengebühr 0,13 €/m <sup>2</sup>
16.4	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Märkten und Volksfesten	Die Gebühr beträgt zwischen 1/5 bis 3/5 der entsprechenden jeweiligen Gebühr
<b>17 Melderecht</b>		
17.1	Bescheinigung der Meldebehörde. Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 €
17.2	Meldeauskunft einfach (§ 32 Abs. 1 MeldeG)	5,00 €
17.3	Meldeauskunft; besondere Ermittlung (§ 32 Abs. 2 MeldeG)	10,00 €
17.4	Elektronische einfache Meldeauskunft	5,00 €
17.5	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 u. 3 MeldeG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	
17.5.1	Gruppenauskunft wie oben, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	1,50 €/Person auf die sich die Auskunft erstreckt, max. 1.500,00 €

<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
17.5.2	Aufkünfte, wenn besondere Ermittlungen getätigt werden müssen, entsprechend dem Zeitaufwand	Je angefangenen 5 Minuten Bearbeitungszeit 2,50 €
17.6	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 €
17.7	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre	gebührenfrei
17.8	Verlängerung der Auskunftssperre wg. Fristablauf	gebührenfrei
17.9	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MeldeG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MeldeG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	0,15 €/Person, auf die sich die Datenermittlung erstreckt
17.10	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MeldeG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MeldeG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 € bis 2.500,00 €
17.11	Verlustanzeige von Ausweisdokumenten	10,00 €
<b>18 Personenstandswesen</b>		
18.1	Gebühr für einen Kirchenaustritt	30,00 €
18.2	Gebühr für eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für eine Feuerbestattung	15,00 €
18.3	Gebühr für einen Leichenpass	35,00 €
18.4	Gebühr für die Änderung des Vornamens	125,00 €
18.5	Gebühr für die Änderung des Familiennamens	100,00 € bis 1.000,00 €
<b>19 Polizeirecht</b>		
19.1	Platzverweis oder Annäherungsverbot bei häuslicher Gewalt	38,00 €/Stunde
19.2	Verlängerung des Platzverweises oder Annäherungsverbotes	38,00 €/Stunde
19.3	Beseitigungsaufforderung wegen Altfahrzeuge (StraßenG)	38,00 €/Stunde

<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>20</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Rechtsbehelfe, Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerden usw.	
20.1	Wenn sie im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 € bis 200,00 €
20.2	Bei Zurücknahme, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsgebührensatzung)	5,00 € bis 100,00 €
<b>21</b>	<b>Schreibgebühren und Ablichtungen</b>	
	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen und öff. Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden), die auf Antrag erteilt werden (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
21.1	in deutscher Sprache	je angefangenen 5 Min. 2,50 €
21.2	in fremder Sprache	je angefangenen 5 Min. 2,50 €
21.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftlichen Texten wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet und beträgt	je angefangenen 5 Min. 2,50 €
21.4	Fotokopie A3 je Seite	1,30 €
21.5	Fotokopie A4 je Seite	1,00 €
21.6	Abschriften und Ablichtungen von Schulzeugnissen sowie mittels Textautomaten erstellte Mehrstücke, unabhängig von der Seitenzahl je Fertigung	0,50 €
21.7	Ablichtungen für Rheinstettener Vereine und Institutionen je Seite	0,25 €
<b>22</b>	<b>Sammlungen</b>	
22.1	Sammlungen von Geld, anderen Wertgegenständen und Altmaterial; Erlaubnis nach § 3 SammelG	25,00 €

<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>23</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
23.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	20,00 € bis 500,00 €
<b>24</b>	<b>Verwarnungsgelder bei Verstößen gegen § 15 Meldegesetz</b>	
24.1	Meldungen in der 5. und 6. Woche	20,00 €
24.2	Meldungen in der 7. und 8. Woche	30,00 €
24.3	Meldungen in der 9. und 10. Woche	40,00 €
24.4	Meldungen in der 11. und 12. Woche	50,00 €
<b>25</b>	<b>Zurücknahme eines Antrags</b>	
25.1	Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird eine Gebühr nach § 11 Abs. 1 LGebG erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet war.	1/10 bis 1/2 der Gebühr, mindestens 3,00 €